

RS OGH 1950/12/13 1Ob691/50, 7Ob35/90, 2Ob81/08p, 7Ob24/15b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1950

Norm

TEG §7

Rechtssatz

Unter Lebensgefahr wird ein Zusammentreffen von Umständen verstanden, durch die das Leben eines Menschen ernstlich bedroht ist, so müssen doch die Umstände nach subjektiven und objektiven Gesichtspunkten derartig sein, dass der Eintritt des Todes sich als wahrscheinlich darstellt. Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass der Verschollene sich in einer Lebensgefahr befunden hat, kann den Nachweis der Lebensgefahr nicht ersetzen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 691/50

Entscheidungstext OGH 13.12.1950 1 Ob 691/50

Veröff: SZ 23/374

- 7 Ob 35/90

Entscheidungstext OGH 31.01.1991 7 Ob 35/90

nur: Unter Lebensgefahr wird ein Zusammentreffen von Umständen verstanden, durch die das Leben eines Menschen ernstlich bedroht ist, so müssen doch die Umstände nach subjektiven und objektiven Gesichtspunkten derartig sein, dass der Eintritt des Todes sich als wahrscheinlich darstellt. (T1) Veröff: SZ 64/8 = VersRdSch 1991,261 = NZ 1992,201

- 2 Ob 81/08p

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 81/08p

nur T1

- 7 Ob 24/15b

Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 24/15b

Auch; Veröff: SZ 2016/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0075717

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at